

Einkäufe in die Säule 3a ab 2026: Das müssen Sie wissen

Ab dem Jahr 2026 können verpasste Beiträge in die Säule 3a unter bestimmten Voraussetzungen nachträglich eingezahlt werden. Die Regelung betrifft jedoch nur Lücken ab dem Beitragsjahr 2025. Die Einkäufe können wie die ordentlichen Beiträge steuerlich geltend gemacht werden. Welche Bedingungen dabei gelten, erfahren Sie hier:

Wer kann Einkäufe tätigen und für welchen Betrag?

Arbeitnehmer

Differenz zwischen dem maximal möglichen Beitrag und dem tatsächlich geleisteten Beitrag für die Jahre, für die der Einkauf erfolgen soll, aber nicht mehr als der Sparen-3-Beitrag für Arbeitnehmende mit Pensionskassenanschluss des aktuellen Jahres («kleiner» Sparen-3-Beitrag).

(Beispiel: Im Jahr 2025 wurden CHF 5'000.00 einbezahlt. Erlaubt gewesen wäre eine Einzahlung von CHF 7'258.00. Maximaler Einzahlungsbetrag für das Jahr 2025 im Jahr 2026: CHF 2'258.00.)

Selbstständigerwerbende

Differenz zwischen dem maximal möglichen Beitrag und dem tatsächlich geleisteten Beitrag für die Jahre, für die der Einkauf erfolgen soll, aber nicht mehr als der Sparen-3-Beitrag für Arbeitnehmende mit Pensionskassenanschluss des aktuellen Jahres («kleiner» Sparen-3-Beitrag).

(Beispiel: Im Jahr 2025 wurden CHF 5'000.00 einbezahlt. Erlaubt gewesen wäre eine Einzahlung von CHF 15'000.00. Maximaler Einkaufsbetrag für das Jahr 2025 im Jahr 2026: CHF 7'258.00, da die eigentliche Differenz von CHF 10'000.00 höher ist als der aktuelle «kleine» Jahresbeitrag im Jahr 2026.*)

Bedingungen für den Einkauf

Einen Einkauf tätigen darf, wer

1. in den letzten zehn Jahren vor dem aktuellen Jahr nicht jedes Jahr den maximal möglichen Beitrag geleistet hat. **WICHTIG: Beitragslücken werden erst ab 2025 berücksichtigt. Für Beitragslücken aus früheren Jahren können keine Einkäufe getätigt werden.**
2. im entsprechenden Jahr, für das der Einkauf gelten soll, zur Leistung der Einzahlung berechtigt war. Das heisst: Im Jahr mit der Beitragslücke muss ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen erzielt oder Taggelder der Arbeitslosenkasse bezogen worden sein.
3. im aktuellen Steuerjahr bereits den maximal möglichen Beitrag einbezahlt hat.
4. für das entsprechende Jahr, für das die Beitragslücke geschlossen werden soll, bisher noch keinen Einkauf getätigt hat.
5. noch keine Gelder aus der Säule 3a aufgrund des Alters bezogen hat.

Alle fünf Bedingungen müssen gemeinsam, also kumulativ, erfüllt sein, damit der Einkauf zulässig ist.

* Unter der Annahme, dass der maximal mögliche Beitrag in die Säule 3a für Erwerbstätige mit Pensionskassenanschluss im Jahr 2026 CHF 7'258.00 beträgt.

Dürfen Einkäufe in Raten auf verschiedene Jahre aufgeteilt getätigt werden?

Für die Nachzahlung der Beiträge aus einem bestimmten Jahr ist nicht mehr als **ein einziger Einkauf** zulässig. Hingegen können mit einem einzigen Einkauf mehrere Jahresbeitragslücken ausgeglichen werden.

Wie muss ein Einkauf beantragt werden?

Der Antrag für den Einkauf muss mittels Antragsformular gestellt werden. Dieses kann ab 1. Januar 2026 über die Kundenberaterin oder den Kundenberater verlangt werden. Im Antrag müssen folgende **Angaben** gemacht werden:

- Höhe des beantragten Einkaufs (genauer Betrag)
- Jahre, für die der Einkauf gelten soll, und welcher Betrag welchem Steuerjahr angerechnet werden soll
- Bereits geleistete Beiträge in den Jahren, für die die Einkäufe getätigt werden sollen, inklusive Zahlungsdatum

Zusätzlich müssen Sie Folgendes **bestätigen**:

- Sie haben im aktuellen Jahr (Einkaufsjahr) den maximalen Beitrag bereits auf ein 3a-Konto einbezahlt.
- Sie haben in den Jahren, für die Sie den Einkauf tätigen wollen, ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen erwirtschaftet.
- Sie haben für das oder die Jahre, für das oder die der Einkauf gelten soll, bisher noch keinen Einkauf getätigt.
- Sie haben noch keine Altersleistung aus der Säule 3a bezogen.

Nach Erhalt des Antrags wird dieser durch uns geprüft. Bei Erfüllung aller Voraussetzungen wird der Antrag bewilligt. Anschliessend erhalten Sie von uns ein Bestätigungsschreiben mit der Aufforderung, die Überweisung des Einkaufsbetrags innerhalb einer gewissen Frist zu tätigen.

Falls der Antrag nicht bewilligt werden kann, erhalten Sie von uns ein Schreiben mit der begründeten Ablehnung des Einkaufs.

WICHTIG

- Der Einkaufsbetrag muss im aktuellen Steuerjahr rechtzeitig (bis spätestens am Vormittag des letzten Bankwerktags im Kalenderjahr) eingehen. Ansonsten wird der Betrag retourniert und kann nicht nachträglich als Einkauf anerkannt werden. In diesem Fall muss ein neuer Antrag für den Einkauf im neuen Steuerjahr eingereicht werden.
- Ohne vorgängige Prüfung und Bewilligung des Antrags werden allfällige eingehende Einkäufe umgehend zurückgewiesen.